

B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

des [redacted] - Zentrale
Vollstreckungsstelle -, [redacted], 26603 Aurich,
Geschäftszeichen: [redacted]

Gläubigerin

gegen

[redacted] 31135 Hildesheim,

Schuldner

Der Antrag der Gläubigerin vom 15. Januar 2004 auf Erlass eines Beschlusses nach § 758 a Abs. 1 ZPO wird auf Kosten der Gläubigerin zurückgewiesen.

Gründe:

Am 15. Januar 2004 hat das Niedersächsische Landesamt – Zentrale Vollstreckungsstelle – dem Vollstreckungsgericht in Hildesheim einen Vollstreckungsauftrag übersandt und beantragt, einen Beschluss nach § 758 a Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 13 GG gegen den Schuldner zu erlassen. In dem Antrag ist ausgeführt „Der Anspruch ist vollstreckbar“.

Der Antrag ist nicht unterschrieben, er lässt nicht erkennen, welcher Sachbearbeiter den Auftrag erteilt, der Vollstreckungsauftrag ist mit einem in den Text integrierten Dienstsiegel versehen. Gleiches gilt für den vorgelegten Vollstreckungsauftrag vom 27. November 2003, mit dem der Obergerichtsvollzieher [redacted] ersucht wurde, den Kostenanspruch zu vollstrecken.

Auf die Beanstandung des Vollstreckungsauftrages hat das Niedersächsische Landesamt – Zentrale Vollstreckungsstelle – mit einer nicht unterschriebenen Kurzmitteilung eine Mitteilung des Niedersächsischen Justizministeriums vom 13. Dezember 2000 – 5230-104.16 – über die Erteilung von Vollstreckungsaufträgen nach der Justizbetriebsordnung dem Gericht vorgelegt.

Der Antrag auf Erlass eines Beschlusses nach § 758 a ZPO ist zurückzuweisen, denn die Voraussetzungen für eine Vollstreckung liegen nicht vor.

Nach § 724 ZPO bedarf es für eine Zwangsvollstreckung der Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung eines Urteils bzw. eines sonstigen Vollstreckungstitels nach §§ 794, 795 ff. ZPO. Nach allgemeinen Grundsätzen der Vollstreckung muss der vollstreckbare Anspruch des Gläubigers durch einen Vollstreckungstitel urkundlich nachgewiesen sein (Zöller, Rn 14 vor § 704 ZPO, 23. Aufl.).

Für Gerichtskosten, die hier die zentrale Vollstreckungsstelle des Landesamtes betreiben will, gilt nach § 1 Ziff. 4 JBeitrO dieses Gesetz. Im Land Niedersachsen ist das Landesamt für Bezüge und Versorgung als -Vollstreckungsbehörde bestimmt worden. Nach der Justizbetriebsordnung darf die Vollstreckung nach § 5 erst dann beginnen, wenn der beizutreibende Anspruch fällig ist und der Vollstreckungsschuldner vor Beginn der Vollstreckung zur Leistung innerhalb von zwei Wochen schriftlich aufgefordert und nach vergeblichem Ablauf der Frist besonders gemahnt worden ist. Das Landesamt hat diese Voraussetzung mit dem Satz „Der Anspruch ist vollstreckbar“ dem Gericht dargetan, eine solche, die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, die urkundlich bei anderen Gläubigern nach § 724 ZPO mit vollstreckbarer Ausfertigung des betreffenden Urteils oder entsprechenden Titeln nach § 794 ff. ZPO nachgewiesen sein müssen, kann nicht ohne eine Erklärung der Vollstreckungsbehörde, die ihren Aussteller erkennen lässt, gegenüber dem Gericht nachgewiesen werden. Entgegen der Auffassung des Landesamtes kann allein wegen eines in dem Vollstreckungsauftrag integrierten Dienstsiegels nicht von der

13
eigenhändigen Unterschrift des die Vollstreckung bearbeitenden Mitarbeiters des Landesamtes abgesehen werden.

Es handelt sich nämlich bei dem Vollstreckungsauftrag nach der Justizbeitragsordnung nicht nur um einen schlichten Antrag an das betreffende Vollstreckungsorgan, mit dem Auftrag werden gleichzeitig die Voraussetzungen der Vollstreckung gegenüber der jeweiligen Vollstreckungsbehörde geschaffen, somit der Vollstreckungstitel. In § 7 Abs. 1 Satz 2 JBeitrO ist ausdrücklich geregelt, dass der Antrag den vollstreckbaren Schudtitel ersetzt. Soweit Vorschriften des Verwaltungszwangsverfahrens anzuwenden sind, gilt § 22 Abs. 3 Satz 2 Nds. VerwVG. Ein Absehen von dem allgemeinen Grundsatz, dass der vollstreckbare Anspruch des Gläubigers urkundlich nachgewiesen sein muss (Zöller, a.a.O.), was bei einem Vollstreckungsauftrag ohne Unterschrift nicht der Fall ist, ist nach Auffassung des Gerichtes rechtlich nicht zulässig. Auch das Bemühen des Landesamtes (Schreiben vom 7. November 2003, 36.3) die Arbeitsabläufe zu beschleunigen und den Schriftverkehr mittels Telefax abzuwickeln, erfordert nach Auffassung des Gerichtes kein Abweichen von dem urkundlichen Nachweis eines Vollstreckungstitels mit Unterschrift des betreffenden Vollstreckungsauftrages. Es erscheint rechtlich auch nicht zulässig, dass das Niedersächsische Landesamt allein aufgrund einer schriftlichen Mitteilung vollstreckungsrechtliche Vorschriften wie z.B. §§ 5 Abs. 1 Satz 2, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 Satz 2 JBeitrO, 22 Abs. 3 Nds. VerwVG außer Kraft setzt. Aber auch soweit ein Vergleich mit §§ 658 Abs. 2, 703 b I ZPO vorgenommen wird, werden diese Vorschriften von den entsprechenden Gerichten anders praktiziert, als dies das Landesverwaltungsamt mit seinen Vollstreckungsaufträgen es vorsieht. Bescheide der Gerichte nach §§ 658 Abs. 2, 703 b Abs. 1 ZPO enthalten die Namen der Verfasser der Bescheide, die gedruckt in dem Titel neben dem betreffenden Gerichtssiegel aufgeführt sind. Die Aufträge des Landesamtes hingegen lassen nicht erkennen, wer Aussteller des entsprechenden Vollstreckungsauftrages ist. Diese Art und Weise des Vorgehens des Landesamtes lässt erkennen, dass das Landesamt allein den Auftrag vor Augen hat, nicht aber, dass es des Nachweises eines Vollstreckungstitels gegenüber dem Gerichtsvollzieher und dem Vollstreckungsgericht bedarf. Ein Auftrag kann formlos gestellt werden (Musielak, 3. Aufl., Rn 20 vor § 704 ZPO). Nicht jedoch kann nach geltendem Vollstreckungsrecht, auch der Justizbeitragsordnung und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, der Vollstreckungstitel dergestalt dem Vollstreckungsgericht nachgewiesen werden.

14

Ein ordnungsgemäßer Vollstreckungstitel, mit dem jeder andere Gläubiger für den Erlass eines Beschlusses nach § 758 a ZPO die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung nachweisen kann, liegt hier mit dem Vollstreckungsauftrag des Landesamtes für Bezüge und Versorgung vom 15. Januar 2004 nicht vor. Der Antrag auf Erlass eines Beschlusses nach § 758 a ZPO ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Richterin am Amtsgericht